



Dienstbesprechung
RUNDE TISCHE INKLUSION
Nachteilsausgleich und Notenschutz
Aufgaben der Schulleitungen an Grund- und
Mittelschulen mit inklusivem Setting
bei Schülern
mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Förderschulen
Grundschulen
Mittelschulen
Berufliche Schulen
Schulpersonal
Schulorganisation

Überblick

1. Gesetzliche Regelungen zu Nachteilsausgleich und Notenschutz
 - 2.1 Individuelle Unterstützung
 - 2.2 Nachteilsausgleich
 - 2.3 Notenschutz
 - 2.4 Das Verfahren
 - 2.6 Beeinträchtigungen
2. Nachteilsausgleich und Notenschutz in der praktischen Umsetzung





1. Gesetzliche Regelungen zu Nachteilsausgleich und Notenschutz



1. Notwendigkeit

Urteil des 6. Senats vom 29. Juli 2015 – BVerwG 6 C 35.14

Leitsätze:

1. Aus dem Gebot der Chancengleichheit folgen Ansprüche auf Änderung der Prüfungsbedingungen (Nachteilsausgleich), nicht aber auf eine Änderung des Maßstabs der Leistungsbewertung (Notenschutz).
2. Das Verbot der Benachteiligung Behinderter rechtfertigt Notenschutz, gebietet ihn aber regelmäßig nicht.
3. Die Gewährung von Notenschutz kann zur Wahrung der Chancengleichheit und der Aussagekraft des Abschlusszeugnisses dort vermerkt werden.
4. Die Gewährung von Notenschutz in schulischen Abschlussprüfungen und dessen Vermerk im Abschlusszeugnis unterliegen dem Vorbehalt des Gesetzes.
5. Eine Verwaltungspraxis, Notenschutz zu gewähren und dies im Abschlusszeugnis zu vermerken, kann für die Vergangenheit und einen angemessenen Übergangszeitraum beibehalten werden.

Fazit für die Neuregelung:

FAZIT

Oberste Maxime: Leistung soll ermöglicht werden!

Es kann zwar auf einzelne Leistungen verzichtet werden,
die grundsätzliche Leistungsfähigkeit des Prüflings
bei der Erreichung der jeweiligen
Lernziele oder Abschlüsse
muss aber gewahrt sein.



1. Gesetzliche Grundlagen

BayEUG Art 52 Abs. 5

¹Schülerinnen und Schüler mit einer **lang andauernden erheblichen Beeinträchtigung** der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, erhalten soweit erforderlich eine Anpassung der Prüfungsbedingungen, die das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen wahrt (Nachteilsausgleich). ²Von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder von abgrenzbaren fachlichen Anforderungen in allen Prüfungen und Abschlussprüfungen kann abgesehen werden (Notenschutz),

1) wenn eine **körperlich-motorische Beeinträchtigung, eine Beeinträchtigung beim Sprechen, eine Sinnesschädigung, Autismus oder eine Lese-Rechtschreib-Störung** vorliegt,

2) auf Grund derer **eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung von Nachteilsausgleich nicht erbracht und auch nicht durch eine andere vergleichbare Leistung ersetzt** werden kann,

3) die **einheitliche Anwendung eines allgemeinen, an objektiven Leistungsanforderungen ausgerichteten Bewertungsmaßstabs zum Nachweis des jeweiligen Bildungsstands nicht erforderlich** ist und

4) **die Erziehungsberechtigten dies beantragen.**

³Im Übrigen bleiben die schulartspezifischen Voraussetzungen für Aufnahme, Vorrücken und Schulwechsel sowie für den Erwerb der Abschlüsse unberührt. **⁴Art und Umfang des Notenschutzes sind im Zeugnis zu vermerken...**

Farbige bzw. fette Hervorhebungen: M. Findelsberger

M. Findelsberger, SoRin



Schulordnung
für
schulartübergreifende Regelungen
an
Schulen
in
Bayern

(Bayerische Schulordnung - BaySchO)
vom 1. Juli 2016

BaySchO = Bayerische Schulordnung

Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern

Teil 4 Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich, Notenschutz

- § 31 Grundsatz
- § 32 Individuelle Unterstützung
- § 33 Nachteilsausgleich
- § 34 Notenschutz
- § 35 Zuständigkeit
- § 36 Verfahren





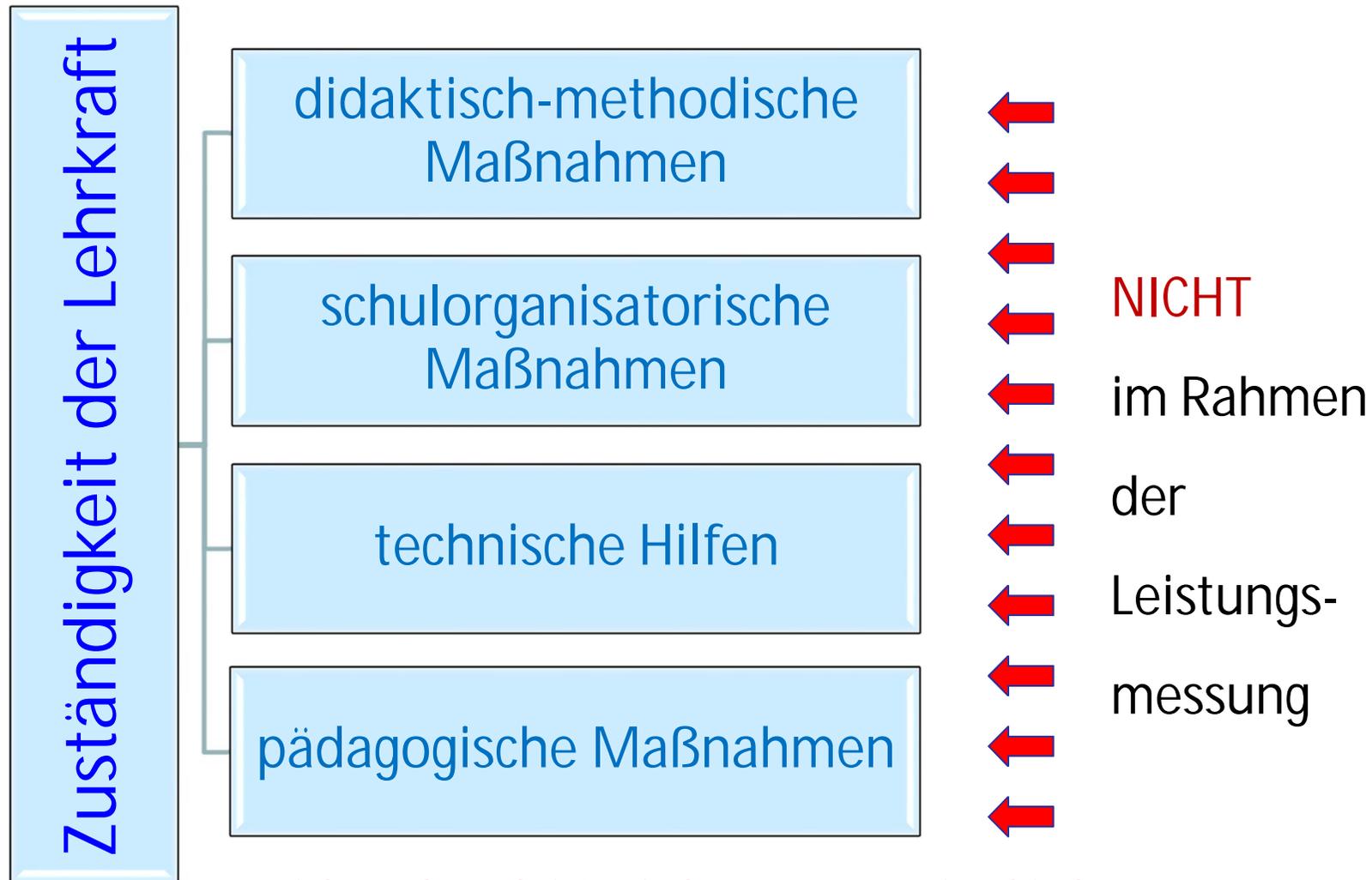
Grundsatz § 31 BaySchO

Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz sollen Schüler mit Beeinträchtigungen in ihrer schulischen Entwicklung fördern und diese zu Abschlüssen führen.

Konkrete Maßnahmen nach Eigenart und Schwere der Beeinträchtigung



1.1 Individuelle Unterstützung § 32 BaySchO



Erziehungsberechtigte sind angemessen einzubinden.



Individuelle Unterstützung § 32 BaySchO







1.2 Nachteilsausgleich § 33 BaySchO

?

Verlängerung der Arbeitszeit um 25 % (bis 50%)

U

schriftliche Aufgaben zusätzlich vorlesen

Ü

Strukturierungshilfen für Texte

&

mündliche durch schriftliche Leistungsnachweise und umgekehrt

I

Praktische Leistungsnachweise

:

spezielle Arbeitsmittel

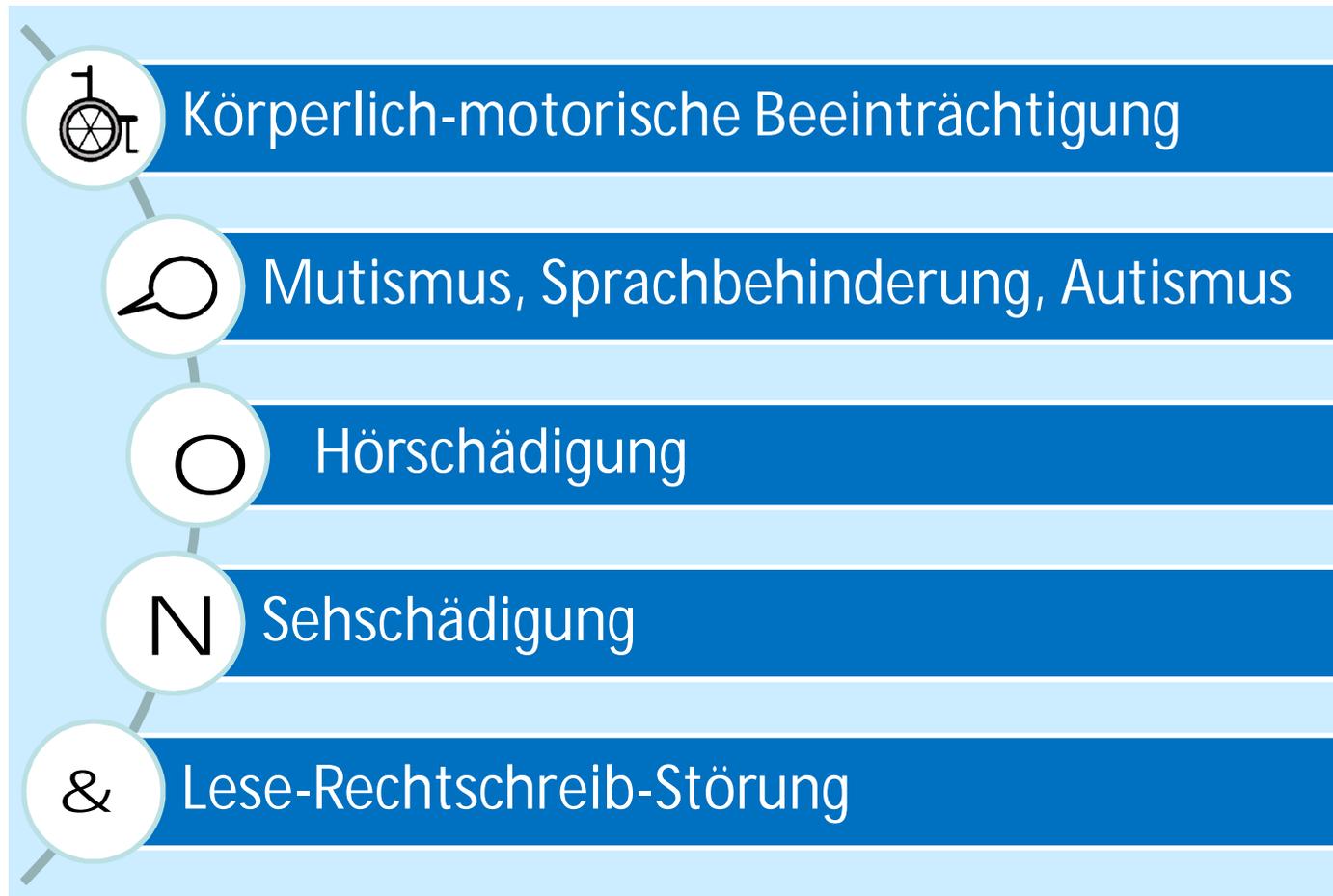
6

gesonderter Prüfungsraum

Kein Nachteilsausgleich beim Förderschwerpunkt Lernen / geistige Entwicklung, aber ein Verzicht auf Bewertung mit Noten: Beschreibung des individuellen Leistungsvermögens



1.3 Notenschutz nach § 34 BaySchO



Förderschwerpunkt Lernen und geistige Entwicklung sind hiervon nicht betroffen!



Zusammenfassung

Nachteilsausgleich

Notenschutz

... bei Leistungserhebungen

- Veränderung der Bedingungen von Leistungserhebungen
- Äußere Prüfungsbedingungen
- **ohne Zeugnisbemerkung**

- Veränderung der Bewertung von Leistungsnachweisen und Veränderung der Notenbildung
- Notenschutz dann, wenn der Nachteilsausgleich nicht ausreicht
- **mit Zeugnisbemerkung**

Nicht: wenn Kernbereich der Leistung betroffen ist



1.4 Beeinträchtigungen

Regelungen bei Beeinträchtigung (Fr. Götz)

Grundsätzlich gilt:

- Nachteilsausgleich und Notenschutz nur bei Lernzielgleichheit
- Lernzieldifferenz bei FSP Lernen / geistige Entwicklung

Nachweis der Beeinträchtigung (BaySchO § 36 Abs. 2)

Grundsatz 1: Antrag der Erziehungsberechtigten
(außer bei offensichtlichen Beeinträchtigungen
vgl. BaySchO § 36 Abs. 3)

Grundsatz 2: Vorlage fachärztliches (auch amtsärztl.) Zeugnis

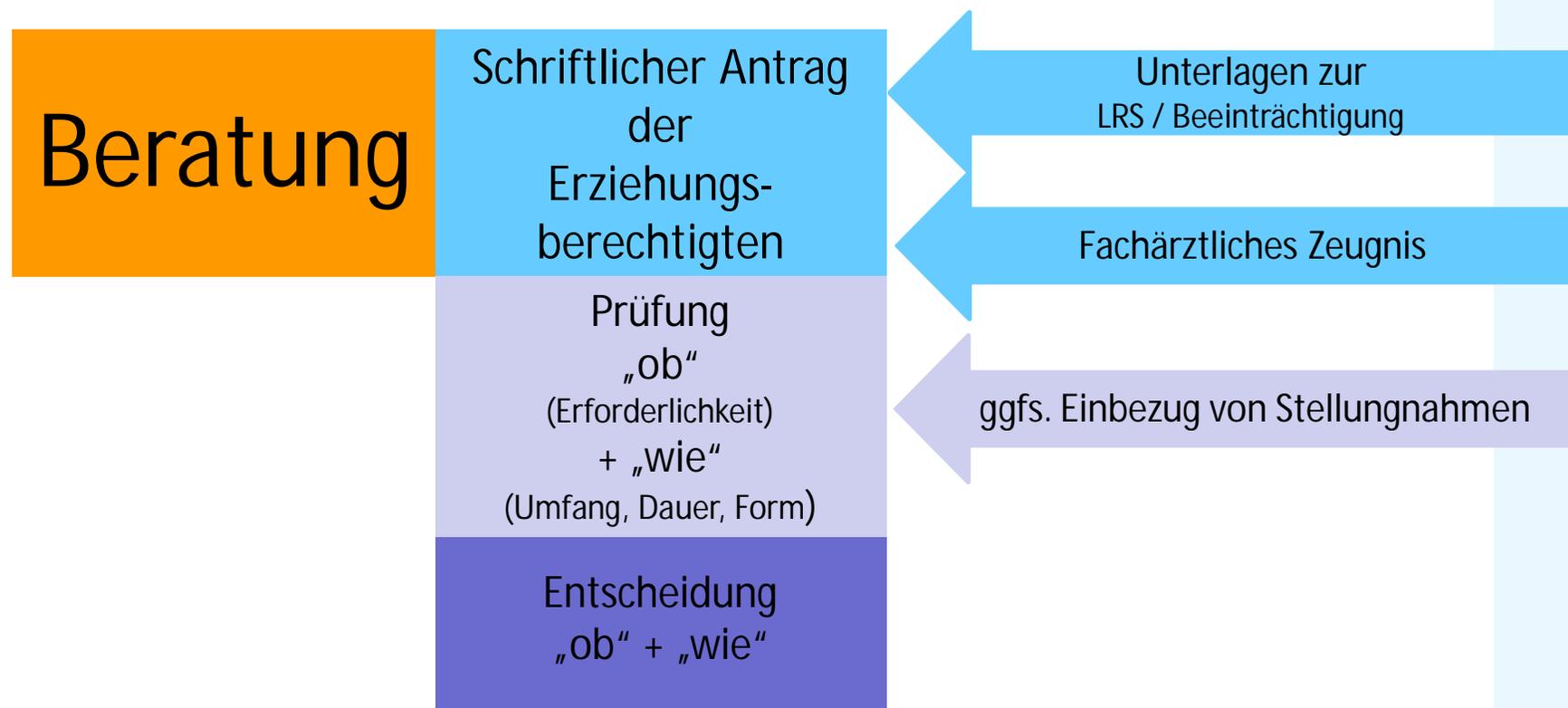
Außerdem kann beigelegt werden:

- Schwerbehindertenausweis
- Bescheid zur Eingliederungshilfe
- Förderdiagnostischer Bericht / Sonderpädagogisches Gutachten



1.5 Das Verfahren

Grundstruktur des Verfahrens bezüglich Nachteilsausgleich und Notenschutz





Nachteilsausgleich und Notenschutz

Zuständigkeit: § 35 BaySchO

Schulleiter

- bei Lese-Rechtschreib-Störung
- in **allen** Schularten

Schulleiter bzw. Prüfungskommission

- Grundschulen
- Mittelschulen
- Förderzentren
- Berufsschulen zur sopäd. Förderung

Schulaufsicht

- Realschule
- Gymnasium
- Berufsschule
- Weiterführende Schulen zur sopäd. Förderung

Schulleitung erstellt einen Bescheid!!!



2. Nachteilsausgleich und Notenschutz in der praktischen Umsetzung

Fallbeispiele

Fallbeispiel 1

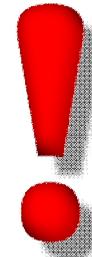


Schüler mit Sprachstörung (z.B. aufgrund von Autismus oder Hörschädigung)

Ist eine mündliche Schulaufgabe im Englischen möglich?



© Inhalt: Antonia Elter, BRin



Die mündliche Prüfung kann als Einzeltest mit einer vertrauten Lehrkraft erfolgen.

- Die Prüfungsgerechtigkeit ist nicht betroffen.

Fallbeispiel 2



Ein Schüler hat eine hochgradige Hör- und Sprachstörung.

Kann die mündliche Prüfung in Englisch durch eine schriftliche Prüfung ersetzt werden?



Rechtlicher Hintergrund:

BaySchO § 33

... Ersetzen von mündlichen durch schriftliche Prüfung ist möglich
(und auch umgekehrt)

Überlegung:

Ist der Nachteilsausgleich an dieser Stelle die beste Wahl?

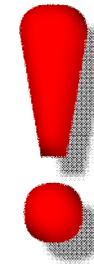
Es gibt auch Vorgaben zur Form der Leistungserhebung in der Schulordnung
à MSO §64 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 (Englisch – Abschlussprüfung zum mittleren
Schulabschluss)

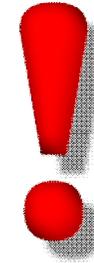
Möglich ist der Verzicht auf eine mündliche Prüfung.

F

Empfehlung:

Einbeziehen des MSD-Hören





Erweiterung des Fallbeispiels:

Es findet sich keine Vorgabe zur Leistungsform in der Schulordnung.

Beispiel: Abfrage von Vokabeln

- Nachteilsausgleich ist möglich
 - Hörgeschädigter Schüler wird schriftlich geprüft
 - Klasse / einzelne Schüler werden mündlich geprüft

Fallbeispiel 3



Eine Schülerin hat eine hochgradige Hörschädigung.
Die Lehrkraft will im Deutschunterricht ein Diktat schreiben.

Ist es möglich, dass die Schülerin

- a) einen Zeitzuschlag erhält?
- b) eine Alternativaufgabe bekommt?
- c) das Diktat nicht mitschreibt?





- a) Zeitzuschlag ist möglich (BaySchO §33)
- b) Alternativaufgabe ist möglich (BaySchO §33)
- c) Grundsätzlich ist ein Verzicht möglich;
allerdings sollte Leistung ermöglicht werden; wenn ein
Nachteilsausgleich als „milderes Mittel“ ausreicht, ist ein
Verzicht
nicht sinnvoll
(Notenschutz ist „ultima ratio“)

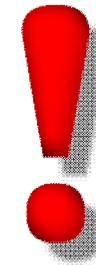
F

Die Schulleitung sollte sich Unterstützung bei der Einschätzung durch Einbeziehen des MSD-Hören holen.

Erweiterung der Frage:

Kann ein Lückendiktat anstatt eines Diktates geschrieben werden?





Eine derartige Veränderung der Aufgabenstellung bedeutet eine Abweichung vom Umfang der Prüfung und somit der Leistungsanforderungen.

Eine solche Veränderung liegt nicht mehr im Bereich des Nachteilsausgleichs.

F

Bei Lese-Rechtschreib-Störung ist diese Veränderung bei den zulässigen Maßnahmen des Notenschutzes nicht aufgeführt.



Fallbeispiel 4

Ein gehörloser oder schwerhöriger Schüler nimmt an den Prüfungen zum Qualifizierenden Abschluss der Mittelschule teil. Beim Leistungsteil zum Wortschatz findet sich folgende Aufgabe:

5. Setzen Sie die Wörter rechtschriftlich korrekt in den Text ein.

Brange

gengiges Klische

Morgens

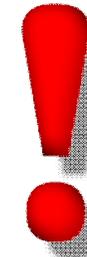
~~tschatten~~

Frauen als Entwickler noch selten

Frauen chatten, Männer zocken. So lautet ein _____. Ein weiteres:
„Computerspiele-Entwickler sind alles 18-jährige Nerds, die _____ schon Pizza

Ist Nachteilsausgleich möglich?





Nachteilsausgleich ist möglich.

Hier knüpft die Rechtschreibprüfung an die Lautsprache an. Dies ist für den gehörlosen oder schwerhörigen Schüler nicht möglich.

Deshalb nötig:

Ersatz der Teilaufgabe (vgl. BaySchO §33) durch eine vergleichbare Aufgabe

Hinweis:

Schüler mit Auditiver Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS) benötigen eine genaue (fach-) ärztliche Abklärung, in der die Art der Hörschädigung definiert ist.

Fallbeispiel 5

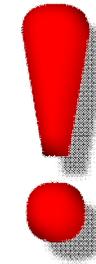


Der Aufgabentext enthält eine bildliche Darstellung oder es soll eine bildliche Darstellung angefertigt werden.

Wie kann diese Aufgabe von blinden oder sehbehinderten Schülern gelöst werden?



© Inhalt: Antonia Elter, BRin



- a) Nachteilsausgleich ist möglich – Darstellung in zugänglichem Format (Vergrößerung, dreidimensionales Modell, verbale Beschreibung...)
- b) Falls nicht ausreichend:
Nachteilsausgleich durch eine adaptierte oder alternative Aufgabe

Auf Exaktheitstoleranz achten!

Falls Nachteilsausgleich nicht ausreicht, ist auch Notenschutz nach BaySchO §34 möglich:

z.B. der Lehrplan sieht als IT-Kompetenz die Erstellung von Power-Point-Präsentationen vor → Verzicht auf Erstellung einer PPT in der Schulaufgabe/Prüfung im Rahmen des Notenschutzes

Fallbeispiel 6

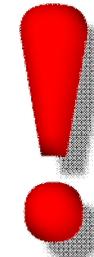


Ein Schüler an der Grundschule hat einen diagnostizierten sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich der geistigen Entwicklung.

Kann im Fach Deutsch oder Mathematik ein Nachteilsausgleich gewährt werden?

Kann Notenschutz gewährt werden?





Nein, weder Nachteilsausgleich noch Notenschutz sind möglich.

Möglich ist die lernzieldifferente Unterrichtung, d.h. der Schüler wird aufgrund der im Förderplan festgelegten Förderziele unterrichtet und beurteilt.

à Ein Förderdiagnostischer Bericht ist Bedingung!

VSO-F §25

⁴Ein Förderdiagnostischer Bericht ist die Voraussetzung für die sonderpädagogische Förderung nach Satz 2 Nr. 2 und ist entsprechend den jeweiligen Schulordnungen Grundlage für eine Unterrichtung an der allgemeinen Schule nach individuellen Lernzielen; ...

Dies betrifft auch den sonderpädagogischen Förderbedarf im Lernen!

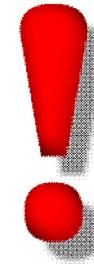
Fallbeispiel 7



Eine Schülerin der Jahrgangsstufe 5 des SFZ soll zum Halbjahr an eine Mittelschule wechseln. In den Schülerunterlagen taucht ein Gutachten über eine Lesestörung auf, auf die bisher im Rahmen der Unterrichtung am SFZ nicht mit Maßnahmen zum Nachteilsausgleich reagiert wurde.



© Inhalt: Antonia Elter, BRin



Bei einem Schulwechsel prüft die aufnehmende Schule in eigener Verantwortung, welche Formen der individuellen Unterstützung, des Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes zu gewähren sind.

§ 36 (6) Bay SchO

F

Die Schulleitung der aufnehmenden Mittelschule wird nach Antrag der Eltern beim zuständigen Schulpsychologen an Regelschulen eine Stellungnahme einfordern.

Ein beratender Hinweis der Erziehungsberechtigten über den rechtlichen Ablauf durch die abgebende Schule ist sinnvoll.

© Inhalt: Antonia Elter, BRin



Besonderheiten

Gilt Art. 52 Abs. 5 auch bei psychischen Erkrankungen?



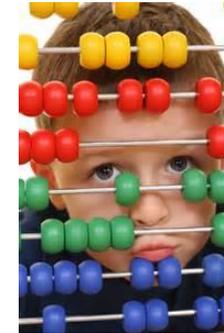
- *Bei psychischen Erkrankungen, etwa bei Depressionen, Schulangst bzw. sonstigen Angststörungen, können Maßnahmen des Nachteilsausgleichs grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn sich die Krankheit zumindest auch in (erheblichen) körperlichen Auswirkungen manifestiert.*
- *Alleine eine psychische Labilität kann nicht ausreichen, da in solchen Fällen das Leistungsvermögen selbst beeinträchtigt ist.*

Empfehlung:

Schulpsychologen einschalten



Gilt Art. 52 Abs. 5 auch bei **ADHS** und **Dyskalkulie**?



- *Nachteilsausgleich ist nur bei **lang andauernder erheblicher** Beeinträchtigung der Fähigkeit, das vorhandene Leistungsvermögen darzustellen, möglich.*
- *Dyskalkulie und AD(H)S beeinträchtigen nicht die Fähigkeit, das vorhandene Leistungsvermögen darzustellen, sondern das Leistungsvermögen selbst.*
- *Die mathematischen Fähigkeiten und das Konzentrationsvermögen zählen zum **Kernbereich der Leistungsanforderungen**.*



Entwicklungsstörungen in Bezug auf schulische Fertigkeiten, Behinderungen, sopäd. Förderschwerpunkte, chronisch/schwer Erkrankte

Maßnahmen der individuellen Unterstützung im Unterricht, aber nicht bei Leistungsfeststellungen

KME,
Hören, esE,
Sprache

Unterstützungsbedarf besteht auch bei Leistungsfeststellungen

LE, GE

1. Lang andauernde Beeinträchtigung der Fähigkeit, das vorhandene Leistungsvermögen darzustellen *und*
2. Kognitives Leistungsvermögen ist nicht eingeschränkt *und*
3. Lernzielgleicher Unterricht

Möglichkeit des Nachteilsausgleichs,
d.h. Anpassung der Prüfungsbedingungen
(fachliches Anforderungsniveau bleibt gewahrt)

Erbringung der (Teil-) Leistung dennoch nicht möglich und auch nicht ersetzbar

Vorliegen einer körperlich-motorischen Beeinträchtigung, Mutismus und vergleichbarer Sprachbehinderung, Autismus mit kommunikativer Sprachstörung, Hörschädigung, Blindheit, Lesestörung, Rechtschreibstörung

Möglichkeit des Notenschutzes,
d.h. Verzicht auf die Erbringung einer (Teil-)Leistung

Sonderpädagogischer Förderbedarf in
FSP Lernen oder Geistige Entwicklung

Möglichkeit der Notenbefreiung bei
lernziendifferentem Unterricht



Zeugnisbemerkungen

BaySchO
§ 34 Abs. 2

... auf mündliche Leistungen, die ein Sprechen voraussetzen, wurde in ... (Fächer) verzichtet

In ... (Fächer) wurde auf mündliche Präsentationen verzichtet / wurden mündliche Präsentationen geringer bewertet

... auf Prüfungen zum Hörverstehen und zur Sprechfertigkeit wurde in ... (Fächer) verzichtet ...



Quellen:

- MR Tanja Götz, Stabsstelle Inklusion (KM)
- StD Bruno Lux, Leiter Schulberatungsstelle Niederbayern
- BRin Antonia Elter, Schulpsychologin – SFZ Eggenfelden
- BRin Johanna Schilp, Schulpsychologin – SFZ Kelheim-Thaldorf
- BRin Sibylle Sporkert, Schulpsychologin – SFZ Regen

Unterlagen:

Aus der Fortbildung der Schulaufsicht zur rechtlichen Neuregelung von Nachteilsausgleich und Notenschutz (Dillingen, 12. Juli 2016)



 lichen Dank
für die
Aufmerksamkeit.